

# BEZIRKSVERTRETUNG SCHILDESCH

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 26.06.2025

---

Zu Punkt 8  
(öffentlich)

**Bebauungsplan Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ und 268. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“**

**- Stadtbezirk Schildesche -**

**Satzungsbeschluss**  
**Feststellungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:  
Drucksache: 10414/2020-2025

(...)

Die BV fasst folgenden

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Schildesche und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und die Einarbeitung in die Planung gemäß der Anlage "Auswertung der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf" wird gebilligt.
2. Die Stellungnahme 1 aus der Öffentlichkeit und die Stellungnahme der Stadtwerke Bielefeld GmbH (Ifd. Nr. 2.12) zu den Entwürfen werden gemäß der Anlage "Auswertung der förmlichen Beteiligung zum Entwurf" zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 1.4) und der Bezirksregierung Detmold (Ifd. Nr. 2.7 a) werden gemäß der vorgenannten Anlage berücksichtigt.
3. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen und zur Begründung des Bebauungsplanes werden beschlossen.
4. Der Bebauungsplan Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ für eine Teilfläche südlich der Westerfeldstraße, westlich der Stapelbreite 42 und nördlich des Fußweges wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen, die Begründung wird zur Kenntnis genommen.
5. Gleichzeitig wird die 268. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feu-

erwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan abschließend beschlossen, die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

6. Nach Eingang der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Genehmigung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB und der Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind gemäß §§ 10 Absatz 3 und 6 Absatz 5 BauGB bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

---

166 Bezirksamt Jöllenbeck, 27.06.2025, 51-6601

An

600, StEA, Rat

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.  
i. A.

Knoll-Meier